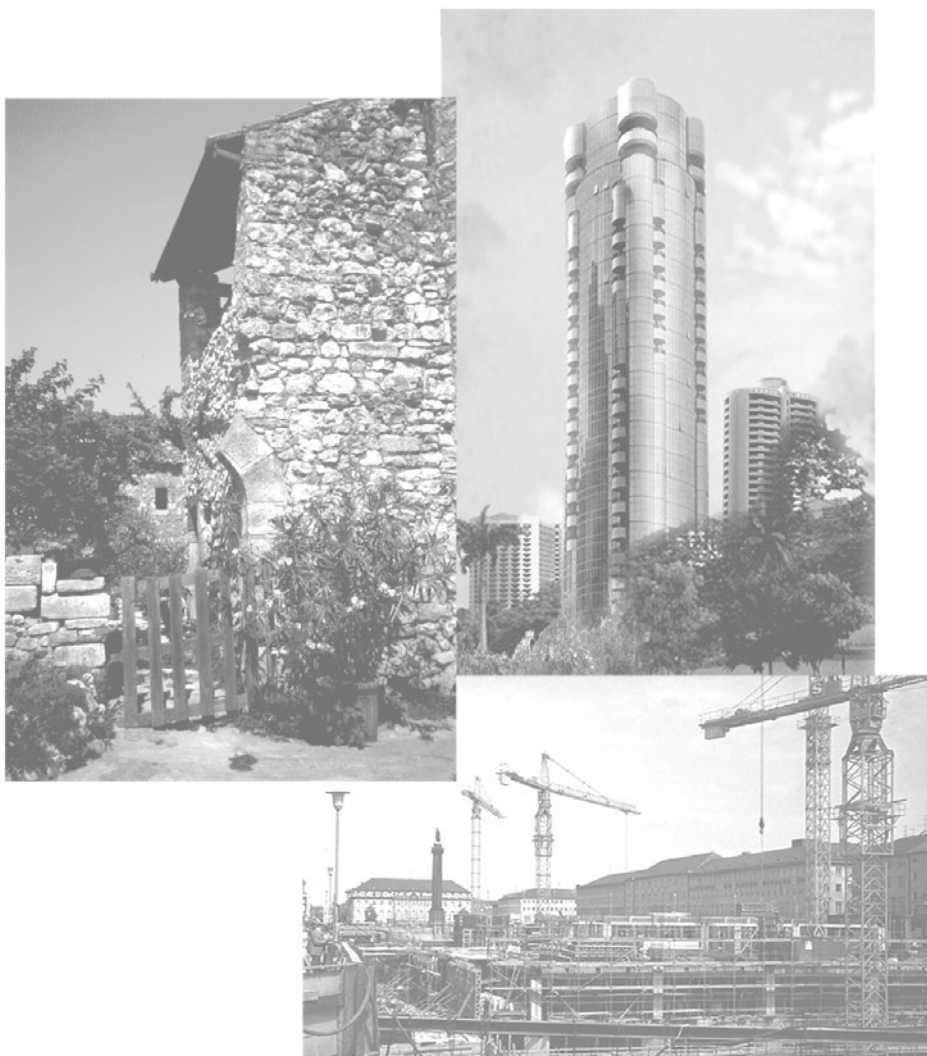


Siekerkötter  
Fehn

# Wirtschafts- und Sozialkunde

## Immobilienkaufmann/ Immobilienkauffrau



Merkur   
Verlag Rinteln

# Wirtschaftswissenschaftliche Bücherei für Schule und Praxis

## Begründet von Handelsschul-Direktor Dipl.-Hdl. Friedrich Hutkap †

---

Verfasser:

**Dr. Reiner Siekerkötter**

Hagen

Studium der Betriebswirtschaftslehre und der Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund.

**Thomas Fehn**

Hamm

Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II in Wirtschaftswissenschaft und Deutsch an der Universität Dortmund. Lehrtätigkeit im berufsbildenden Schulwesen kaufmännischer Fachrichtung.

Fast alle in diesem Buch erwähnten Hard- und Softwarebezeichnungen sind eingetragene Warenzeichen.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 60a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

\* \* \* \* \*

13. Auflage 2022

© 2001 by MERKUR VERLAG RINTELN

Gesamtherstellung:

MERKUR VERLAG RINTELN Hutkap GmbH & Co. KG, 31735 Rinteln

E-Mail: [info@merkur-verlag.de](mailto:info@merkur-verlag.de)

[lehrer-service@merkur-verlag.de](mailto:lehrer-service@merkur-verlag.de)

Internet: [www.merkur-verlag.de](http://www.merkur-verlag.de)

Merkur-Nr. 0065-13

ISBN 978-3-8120-0065-9

# Rechtliche und soziale Rahmenbedingungen menschlicher Arbeit im Betrieb

## 1 Ausbildungsberuf Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau

### 1.1 Berufliche Bildung im dualen Ausbildungssystem

In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Berufsausbildung vor allem innerhalb **des dualen Systems**: Zwei voneinander unabhängige Ausbildungsträger (**Lernorte**), und zwar **Betrieb** und **Berufsschule**, verfolgen gemeinsam das Ziel, in einem geordneten Ausbildungsgang jene Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die für den gewählten Ausbildungsberuf im jeweiligen Berufsbild (vgl. S. 18) festgeschrieben sind.



Quelle: Arbeitsgemeinschaft Jugend und Bildung e.V. in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Sozialpolitik, Ausgabe 2018/2019, Seite 21

### ► Berufsausbildung vor neuen Herausforderungen

Vor allem der mit dem **Einsatz neuer Technologien** (z.B. moderne Informations- und Kommunikationsmedien, Robotereinsatz, neue Verfahrenstechniken, Digitalisierung) verbundene organisatorische Wandel stellt das Bildungs- und Beschäftigungssystem der Bundesrepublik Deutschland vor neue Aufgaben. Die sich so wandelnde Arbeitswelt bestimmt die künftigen – teils zusätzlichen, teils aber auch neuen – Anforderungen an die betrieblichen Mitarbeiter.

## 2 Grundlagen des Arbeitsrechts

Das Arbeitsrecht regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Inhaltlich wird das deutsche Arbeitsrecht, das keine einheitliche gesetzliche Regelung kennt, vor allem sowohl durch **staatlich festgelegte Rechtsnormen** des privaten und des öffentlichen Rechts als auch durch die **eigenverantwortlich** – also ohne staatliche Einflussnahme – auf freiwilliger Basis **geschaffenen Regelungen** (Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, Einzelarbeitsvertrag) ausgestaltet.

### Sozialpolitische Schwellenwerte

Unternehmen müssen ab einer bestimmten Mitarbeiterzahl folgende gesetzliche Auflagen und Regelungen beachten:

- **Arbeitsrecht** darunter Betriebsverfassungsgesetz, Europäisches Betriebsratsgesetz, Kündigungsschutzgesetz, Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer, Drittelbeteiligungsgesetz, Teilzeit- und Befristungsgesetz, Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, Entgeltfortzahlungsgesetz
- **Sozialrecht** darunter Sozialgesetzbuch, Aufwendungsausgleichsgesetz, Pflegezeitgesetz
- **Arbeitsschutzrecht** darunter Arbeitsstättenverordnung, Arbeitssicherheitsgesetz

ab 1 Mitarbeiter	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Teilnahme an den Ausgleichsverfahren U1 (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) und U2 (Mutter-schaftsaufwendungen)</li> </ul>	ab 16	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anspruch auf Teilzeitarbeitsplatz, bei Schwellenwert zählen Teilzeitkräfte voll</li> <li>■ Anspruch auf Arbeitszeitverringereung im Rahmen der Elternzeit</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung; Schwellenwerte variieren je nach Berufsgenossenschaft</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anspruch auf Freistellung für die Pflege eines nahen Angehörigen</li> </ul>
ab 5 Mitarbeitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Betriebsrat: 1 Mitglied, vereinfachte Wahl möglich</li> </ul>	ab 20	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beschäftigungspflicht für einen Schwerbehinderten, sonst monatliche Ausgleichsabgabe von 105 Euro</li> </ul>
ab 6	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kündigungsschutzgesetz gilt für vor 2004 begonnene Arbeitsverhältnisse; Teilzeitkräfte zählen mindestens zur Hälfte</li> </ul>	ab 21	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist, muss mindestens entsprechend seinem Anteil im Betriebsrat vertreten sein</li> <li>■ Zustimmung des Betriebsrats zur Einstellung, Ein- und Umgruppierung und Versetzung</li> <li>■ Mündliche Unterrichtung der Belegschaft über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens mindestens einmal im Kalendervierteljahr in Abstimmung mit dem Betriebsrat</li> </ul>
ab 11	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kündigungsschutzgesetz gilt für ab Januar 2004 begonnene Arbeitsverhältnisse</li> <li>■ Beschäftigte, die nicht in Büros arbeiten, haben Anspruch auf einen Pausenraum; Teilzeitkräfte zählen voll</li> </ul>		

ab 21	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beratung bei Betriebsänderungen, bei Interessenausgleich und beim Sozialplan</li> <li>■ Arbeitgeber muss Entlassung von mehr als 5 Arbeitnehmern bei der Bundesagentur für Arbeit anzeigen</li> </ul>	ab 40	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beschäftigungspflicht für 2 Schwerbehinderte, sonst monatliche Ausgleichsabgabe von 180 Euro; bei einem beschäftigten Schwerbehinderten 105 Euro</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bestellung mindestens eines Sicherheitsbeauftragten unter Mitwirkung des Betriebsrats</li> </ul>	ab 51	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wahlvorstand und Arbeitgeber können zweistufiges Wahlverfahren für den Betriebsrat vereinbaren</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bildung eines Arbeitsschutzausschusses aus Arbeitgeber, Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragtem in Betrieben, in denen Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind</li> </ul>	ab 60	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Arbeitgeber muss Entlassung von 10 Prozent der Belegschaft oder mehr als 25 Arbeitnehmern bei der Bundesagentur für Arbeit anzeigen</li> <li>■ Grundsätzlich sind 5 Prozent der Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten zu besetzen</li> </ul>

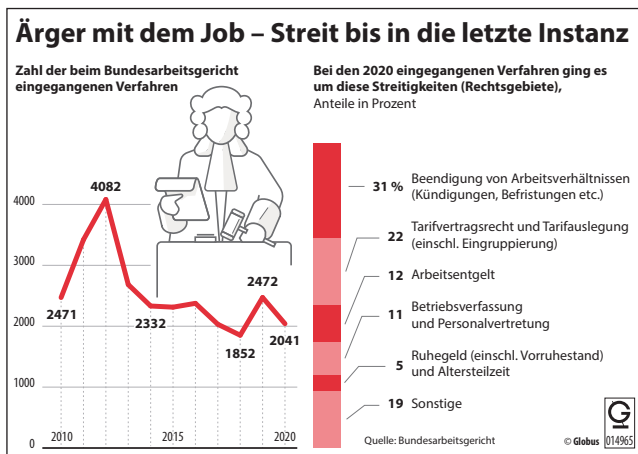
Quellen: BDA, IW-Zusammenstellung; erweiterte Grafik unter [www.iwkoeln.de](http://www.iwkoeln.de)

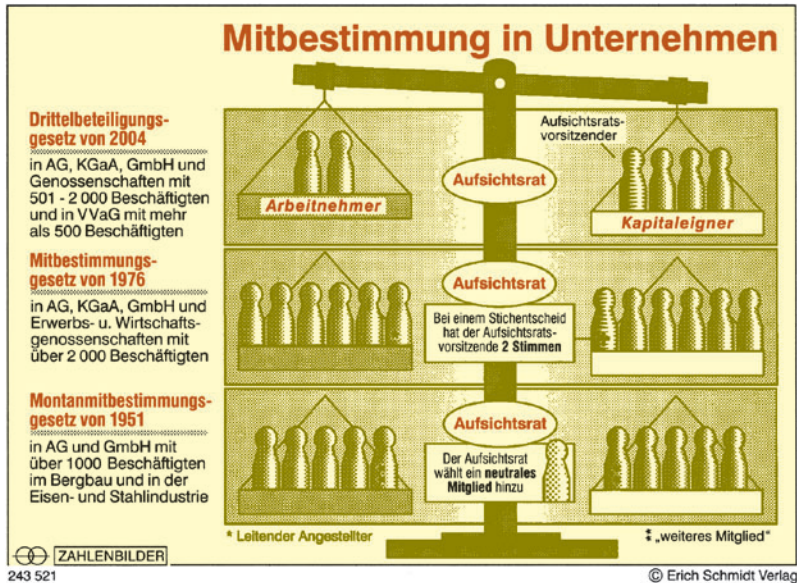
In Anlehnung an: iw-dienst: Informationen aus dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln, Nr. 13 vom 29. März 2012, S. 7

So besitzen aus dem Bereich des privaten Rechts die **allgemeinen Bestimmungen des BGB** zum Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB), die grundsätzlich auch für Dienstverträge mit abhängig Beschäftigten – also für Arbeitsverträge – gelten, Gültigkeit. Arbeitsschutzrechtliche Vorschriften wie das **Arbeitszeitgesetz** oder die **Gewerbeordnung** (vgl. S. 43 f.) zählen demgegenüber zum öffentlichen Recht. Neben dem Staat in seiner Rolle als Gesetzgeber wird der arbeitsrechtliche Rahmen auch durch die Tarifvertragsparteien (Sozialpartner – vgl. S. 57 f.), durch die Interessenvertretung der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber (Betriebs- bzw. Personalrat – vgl. S. 51 ff.) und durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Parteien des **Einzelarbeitsvertrages** (vgl. S. 33) geprägt.

In dieser Gesamtheit aller Rechtsquellen (**Pyramidenaufbau des deutschen Arbeitsrechts** vgl. S. 32) kommt der in den Betriebsablauf eingegliederte Arbeitnehmer seiner Verpflichtung zur Arbeitsleistung nach, die der Arbeitgeber unter Beachtung gesetzlich, tariflich, betriebsverfassungsrechtlich und vertraglich zulässiger Weisungen konkretisiert. Die **Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit** – insbesondere die des **Bundesarbeitsgerichtes** – ergänzt das geschriebene Recht der Arbeit,

wenn Streitigkeiten aus Arbeits-, Tarifverträgen oder der Betriebsverfassung gütlich beigelegt oder mit einem Urteil abgeschlossen werden.



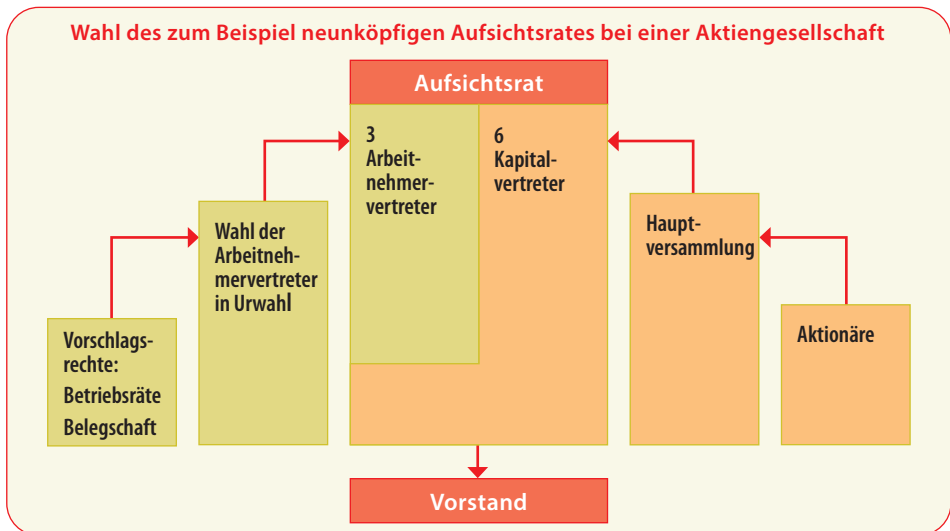


### ► Drittelbeteiligungsgesetz 2004

Bei Aktiengesellschaften und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit 501 bis 2000 Mitarbeitern muss der Aufsichtsrat zu **einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer** bestehen (§ 41 DrittelbG).

Damit diese Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat auch praktisch durchführbar ist, sieht § 95 AktG vor, dass der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern besteht bzw. aus einer höheren Zahl, die durch drei teilbar sein muss.

Die Vertreter der Arbeitnehmer werden in allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl von allen Arbeitnehmern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bestimmt (§ 5 DrittelbG).



## ► Mitbestimmungsgesetz 1976

Bei Aktiengesellschaften und GmbHs mit mehr als 2 000 Arbeitnehmern haben die Mitarbeiter ein erweitertes Mitbestimmungsrecht (§ 1 MitbestG). Sie verfügen über die gleiche Anzahl von Vertretern im Aufsichtsrat wie die Anteilseigner.

Der Aufsichtsrat ist gemäß § 7 I MitbestG wie folgt zusammengesetzt:

- **Unternehmen mit in der Regel nicht mehr als 10 000 Arbeitnehmern:**  
je 6 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer
- **Unternehmen mit in der Regel mehr als 10 000 Arbeitnehmern:**  
je 8 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer
- **Unternehmen mit in der Regel mehr als 20 000 Arbeitnehmern:**  
je 10 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer

Unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer müssen sich **Vertreter der Gewerkschaften** befinden (§ 7 II MitbestG), und zwar:

- 2 Vertreter bei einem 12- bis 16-köpfigen Aufsichtsrat;
- 3 Vertreter bei einem 20-köpfigen Aufsichtsrat.

Zudem ist ein Vertreter der leitenden Angestellten in den Aufsichtsrat zu wählen (§ 15 II MitbestG).



Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Mitbestimmung – eine gute Sache, Bonn 2019, S. 74

Zwar besteht eine paritätische Besetzung des Aufsichtsrates mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer, in der Praxis wird sich diese Verteilung jedoch zugunsten der Arbeitgeberseite verschieben, und zwar aus folgendem Grund:

- **Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit** und führt eine erneute Abstimmung wieder zu einer Patt-Situation, räumt § 29 II MitbestG dem Aufsichtsratsvorsitzenden das doppelte Stimmrecht ein.

Wenn die zur Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters benötigte  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit im Aufsichtsrat nicht erreicht wird, sieht § 27 II MitbestG vor, dass in einem zweiten Wahlgang der **Aufsichtsratsvorsitzende von den Vertretern der Anteilseigner** und dessen Stellvertreter von den Arbeitnehmervertretern **gewählt wird**.

Damit dürfte in der Regel ein Übergewicht der Arbeitgebervertreter im Aufsichtsrat bestehen.

## ► Zusammenfassung

### Mitbestimmung im Unternehmen

Gesetz	Drittelbeteiligungsgesetz 2004	Mitbestimmungsgesetz 1976
<b>Inhalt</b>		
<b>Geltungsbereich</b>	für Kapitalgesellschaften mit 501 bis 2000 Arbeitnehmern	für Kapitalgesellschaften mit mehr als 2000 Arbeitnehmern
<b>Zusammensetzung des Aufsichtsrates</b>	$\frac{1}{3}$ Arbeitnehmervertreter $\frac{2}{3}$ Vertreter der Anteilseigner die Anzahl ist abhängig von der Größe der Gesellschaft	$\frac{1}{2}$ Arbeitnehmervertreter $\frac{1}{2}$ Vertreter der Anteilseigner die Zahl ist abhängig von der Größe der Gesellschaft
<b>Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat</b>	durch allgemeine, geheime, gleiche und unmittelbare Wahl unter allen Arbeitnehmern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	– Unternehmen mit nicht mehr als 8000 Arbeitnehmern: direkt durch die wahlberechtigten Arbeitnehmer – Unternehmen mit mehr als 8000 Mitarbeitern: indirekt durch Delegierte
<b>Wahl der Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat</b>	durch das jeweils befugte Wahlorgan, z. B. bei Aktiengesellschaften die Hauptversammlung	durch das jeweils befugte Wahlorgan, z. B. bei Aktiengesellschaften die Hauptversammlung
<b>Ausschlag bei Stimmgleichheit im Aufsichtsrat</b>	---	die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, der in der Regel den Vertretern der Anteilseigner angehört (doppeltes Stimmrecht)
<b>Wer bestellt den Arbeitsdirektor?</b>	---	der Aufsichtsrat, auch gegen die Stimmen der Arbeitnehmervertreter
<b>Wertung</b>	Informationsrechte für die Arbeitnehmervertreter	Übergewicht der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat

## Aufgaben

4

- (1) *Verdeutlichen Sie, wer in Abstimmungen des Aufsichtsrates nach den vorgestellten Mitbestimmungsmodellen in der Regel den Ausschlag gibt!*
- (2) *Diskutieren Sie Gründe, die zu einem nach Unternehmensgrößen abgestuften Mitbestimmungsrecht geführt haben könnten!*
- (3) *Beschreiben Sie die Ursache, die zu einem Übergewicht der Arbeitgeber bei Abstimmungen im Aufsichtsrat führt! Für diese Unternehmen soll das Mitbestimmungsgesetz 1976 gelten.*
- (4) *Erläutern Sie die Interessenvertretung und Mitbestimmung am Beispiel Ihres Ausbildungsbetriebes!*

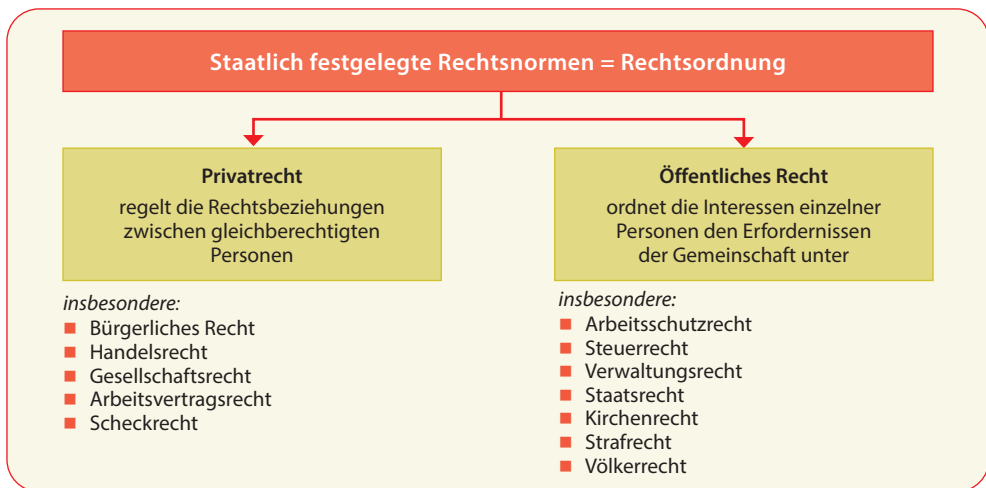


# Rechtliche Grundlagen des Wirtschaftens

## 1 Aufbau der Rechtsordnung

### 1.1 Privates und öffentliches Recht

Jeder Mensch benötigt zur Entfaltung seiner Persönlichkeit und zur Gestaltung des Lebens ein hohes Maß individueller Freiheit. Missbraucht der Einzelne jedoch diese Freiheitsspielräume, kann es zu Benachteiligungen und Ungerechtigkeiten gegenüber anderen kommen. Zur Ermöglichung eines sozialen Miteinanders vieler Menschen ist es daher notwendig, die persönlichen Freiheiten durch **Rechtsnormen** (Gesetze, Vorschriften, Verordnungen) zu begrenzen. Damit wird es möglich, einen Interessenausgleich zwischen den Anliegen des Einzelnen und den Erfordernissen der Gemeinschaft zu schaffen. Diese Rechtsnormen aus dem **privaten** und dem **öffentlichen Recht** bilden in ihrer Gesamtheit die **Rechtsordnung**.



#### ► Privatrecht

Das Privatrecht regelt die Beziehungen der einzelnen Bürger untereinander. Nach dem **Grundsatz der Gleichberechtigung** können die Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten weitgehend frei gestaltet werden.

Beginn, Inhalt und Zeitdauer eines Vertrages können grundsätzlich individuell geregelt werden. Dies gilt für den Fall des Erwerbs von Waren ebenso wie für den Abschluss eines Arbeitsvertrages oder die Gründung eines Unternehmens.

In Fällen bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten müssen die Parteien eine Entscheidung vor den **Zivilgerichten** anstreben.

Der Staat greift in diese privaten Angelegenheiten nur dann ein, wenn gleichzeitig öffentliche Interessen berührt, d. h., wenn von den Vertragspartnern bestehende Rechtsnormen verletzt werden.

## ► Öffentliches Recht

Das öffentliche Recht regelt Rechtsfragen, die von allgemeinem Interesse sind. Hier trifft der einzelne Bürger auf den Staat und dessen Organe als Vertreter der Gemeinschaft. Im öffentlichen Recht ist es **nicht** möglich, Rechtsverhältnisse wie zwischen gleichberechtigten Partnern frei zu regeln. Vielmehr muss sich der Bürger den Erfordernissen des Staates unterordnen.

Ein Arbeitgeber kann sich nicht durch einen Vertrag mit dem Staat von den für alle Betriebe geltenden Arbeitsschutzbestimmungen befreien lassen. Gleichfalls ist es nicht möglich, über die Höhe oder den Zeitpunkt von Steuerzahlungen zu verhandeln.

Gegen rechtswidrige Maßnahmen des Staates kann sich der Einzelne mithilfe der **Verwaltungsgerichte** zur Wehr setzen.

**Handelt der Staat allerdings wie „ein Bürger“**, schließt er also z. B. Kaufverträge ab oder gründet er selbst ein Unternehmen, **gelten auch für ihn die Bestimmungen des Privatrechts**.

## 1.2 Rechtsquellen

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) bestimmt in Artikel 20, dass die Rechtsprechung an „Gesetz und Recht“ gebunden ist. **Gesetzesrecht** und **Gewohnheitsrecht** bilden also gemeinsam den Rechtsrahmen. Ergänzt werden diese Rechtsquellen durch die **ständige Rechtsprechung** der Gerichte. Dabei kommt vor allem den Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes große Bedeutung zu, dessen Entscheidungen die übrigen Gerichte sowie die Organe des Bundes und der Länder binden.

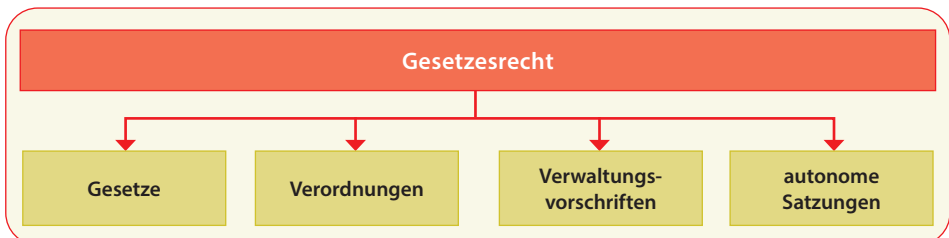
Mindestens seit 1978 war der **Grundfreibetrag der Einkommensteuer** nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes verfassungswidrig. Es wurde nicht gewährleistet, dass dem Bürger nach Zahlung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Einkommen so viel verblieb, wie er zur Bestreitung seines Lebensunterhalts mindestens benötigte.

Das Einkommen, so das Bundesverfassungsgericht, müsse in der Höhe steuerfrei gestellt werden, in der der Staat Bedürftigen zur Befriedigung ihres existenznotwendigen Bedarfs öffentliche Mittel (Sozialhilfeleistungen) zur Verfügung stellt. Da nach dem Urteilspruch des Bundesverfassungsgerichtes (25. September 1992) der durchschnittliche Sozialhilfebedarf den Grundfreibetrag deutlich überstieg, wurde der Gesetzgeber aufgefordert, spätestens 1996 Abhilfe zu schaffen.

Demzufolge änderte sich der steuerliche Grundfreibetrag ab 1. Januar 1996 von 5616 DM für Ledige auf 12095 DM und für Verheiratete von 11 232 DM auf 24 191 DM. Dieser künftig jeweils an das Existenzminimum anzupassende Grundfreibetrag stieg 2004 auf 7 664 EUR bzw. 15 328 EUR. Insbesondere zur Entlastung kleiner Einkommen ist dieser seitdem gültige Grundfreibetrag ab 2022 auf 9 984 EUR (für Alleinstehende) bzw. 19 968 EUR (für Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner) angehoben worden.<sup>1</sup>

## ► Gesetzesrecht

Zum **Gesetzesrecht** zählen alle von staatlichen Organen erlassene Rechtsnormen.



<sup>1</sup> Durch das am 12. Mai 2022 beschlossene Steuerentlastungsgesetz 2022 werden die Bezieher niedriger Einkommen aufgrund der drastischen Preissteigerungen bei Heizöl, Gas, Benzin, Diesel und Strom steuerlich entlastet, indem der Grundfreibetrag für 2022 rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 von derzeit 9 984,00 EUR auf 10 347,00 EUR (bzw. von 19 968,00 EUR auf 20 694,00 EUR) angehoben wird.

- **Gesetze** werden von den in der Verfassung bestimmten gesetzgebenden Organen (Legislative) erlassen, also durch Bundestag und Bundesrat oder die einzelnen Landtage bzw. Senate.

Zu den Rechtsnormen mit Gesetzesqualität zählen z.B. das Grundgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handelsgesetzbuch, das Strafgesetzbuch oder die Steuergesetze.

- **Verordnungen** werden von den gesetzesvollziehenden Organen (Exekutive) erlassen, also durch die Bundesregierung bzw. einen Bundesminister oder die Länderregierungen und ergänzen die von der Legislative verabschiedeten Gesetze. Voraussetzung zum Erlass einer Verordnung ist allerdings, dass vorab eine ausdrückliche Ermächtigung im betreffenden Gesetz vorgesehen wurde.

In § 26 UStG wird festgelegt, dass die Bundesregierung bzw. der Bundesminister der Finanzen einzelne Vorschriften dieses Gesetzes in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ändern oder ergänzen kann.

- **Verwaltungsvorschriften**, die den Handlungsrahmen für Verwaltungsbehörden beschreiben, werden von übergeordneten Behörden den untergeordneten Stellen vorgegeben.

Zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung durch die Finanzämter erlässt der Bundesfinanzminister als vorgesetzte Dienstbehörde „Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes (Umsatzsteuer-Richtlinien)“.

- **Autonome Satzungen** werden von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Regelung ihrer Aufgaben und Angelegenheiten selbst erlassen.

- Gemeinden legen in Satzungen den Hebesatz der Gewerbe- und der Grundsteuer bzw. die Gebühren für Müllabfuhr und Straßenreinigung fest.
- Krankenkassen legen in den Satzungen z.B. fest, wer Mitglied werden kann und wie die Organe (Vertreterversammlung, Vorstand, Geschäftsführung) zusammengesetzt sind.

## ► **Gewohnheitsrecht**

Während Gesetzesrecht durch Staatsorgane erlassen und schriftlich niedergelegt wird, entsteht das ungeschriebene Gewohnheitsrecht durch **langjähriges praktisches Handeln in der Gesellschaft**. Diese allgemein anerkannten Regeln gelten häufig für solche Rechtsfelder, in denen es an einer niedergeschriebenen Rechtsnorm mangelt oder für neuere gesellschaftliche Entwicklungen, für die noch keine Gesetze oder Verordnungen erlassen worden sind. Gewohnheitsrecht hat heute allerdings nicht mehr die Bedeutung wie in früheren Zeiten.

Ein Arbeitgeber zahlt auf freiwilliger Basis, d. h. ohne dass es im Arbeits- bzw. Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung festgelegt ist, bereits seit zumindest drei Jahren **ohne Vorbehalte** ein Weihnachtsgeld in Höhe eines 13. Monatsgehaltes. In diesem Fall entsteht Gewohnheitsrecht, also ein Anspruch der Arbeitnehmer auf Weiterzahlung dieser Gratifikation.

## ► **Handelsbrauch**

Bei zweiseitigen Handelskäufen, bei denen also das Geschäft für beide Vertragspartner ein Handelsgeschäft ist (vgl. S. 134), gilt neben dem Gesetzesrecht auch der Handelsbrauch. Handelsbräuche sind demnach **geschäftliche Gepflogenheiten zwischen Kaufleuten**, die sich aufgrund langjähriger Praxis in verschiedenen Wirtschaftsbranchen oder an einzelnen Handelsplätzen herausgebildet haben.

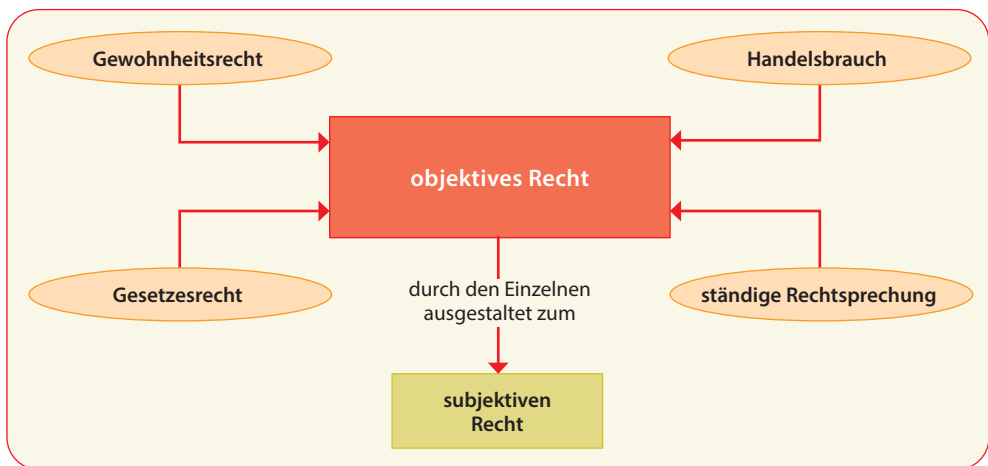
Wohnen bei einem Kaufvertragsabschluss Käufer und Verkäufer in verschiedenen Städten, soll nach dem Gesetz der Verkäufer einer Ware den Teil der Versandkosten bis zur Versandstation (z.B. Bahnhof, Flughafen) tragen, während der Käufer alle anderen Kosten übernimmt. Davon abweichend kann nach Handelsbrauch (§ 346 HGB) jede andere Kostenaufteilung möglich sein, falls sie für eine bestimmte Branche üblich ist.

## 1.3 Objektives und subjektives Recht

Der durch Gesetzes- und Gewohnheitsrecht bzw. Handelsbrauch gemeinsam gebildete Rechtsrahmen wird als **objektives Recht** bezeichnet. Innerhalb dieser Rechtsnormen kann nun der Einzelne seine Interessen und Ansprüche individuell ausgestalten (**subjektives Recht**). Damit stellt das subjektive Recht eine Rechtsposition dar, deren Verwirklichung dem Willen der einzelnen Person überlassen bleibt.

Im Rahmen bestehender Gesetze (objektives Recht) kann der Einzelne (subjektives Recht):

- sein Haus vermieten, verkaufen, verschenken oder beleihen;
- bei der Lieferung einer mit Mängeln behafteten Ware nach zwei erfolglosen Nachbesserungsversuchen zwischen den Rechten Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wählen;
- ausstehende Geldforderungen durch eine Klage auf Zahlung oder ein gerichtliches Mahnverfahren einziehen.

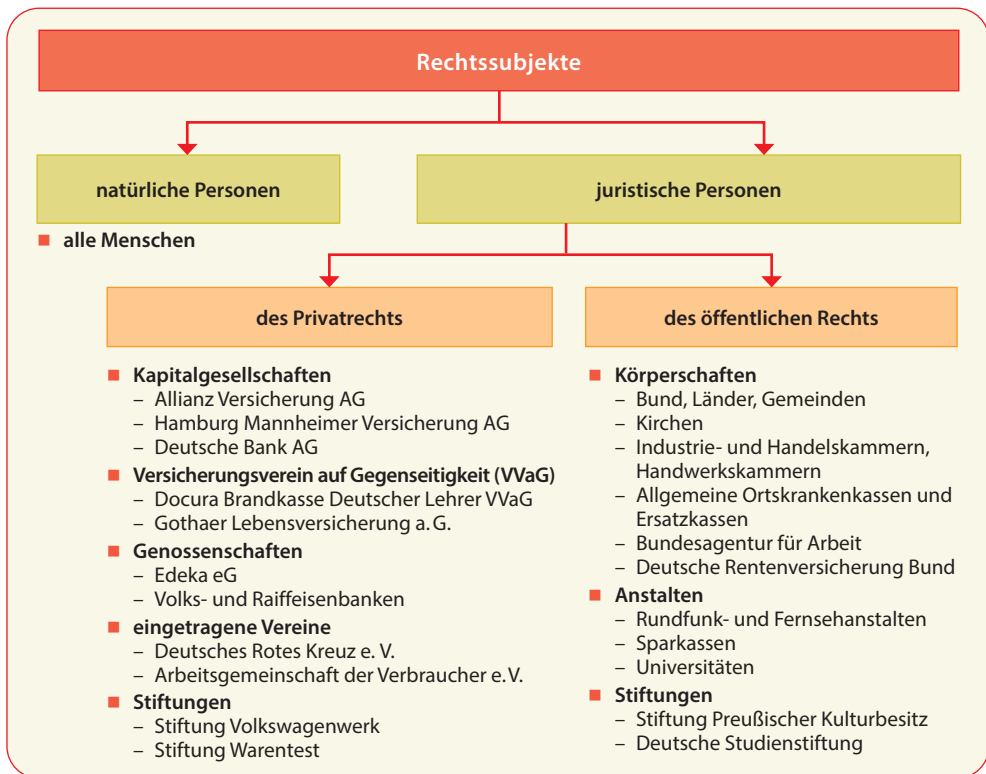


## 2 Rechtssubjekte

Die in der bestehenden Rechtsordnung verankerten Rechte und Pflichten setzen immer ein **Rechtssubjekt**, d.h. eine **Person als Träger dieser Rechte und Pflichten** voraus. Damit ist die Teilnahme am Rechts- und Geschäftsverkehr den rechts- und geschäftsfähigen natürlichen und juristischen Personen vorbehalten.

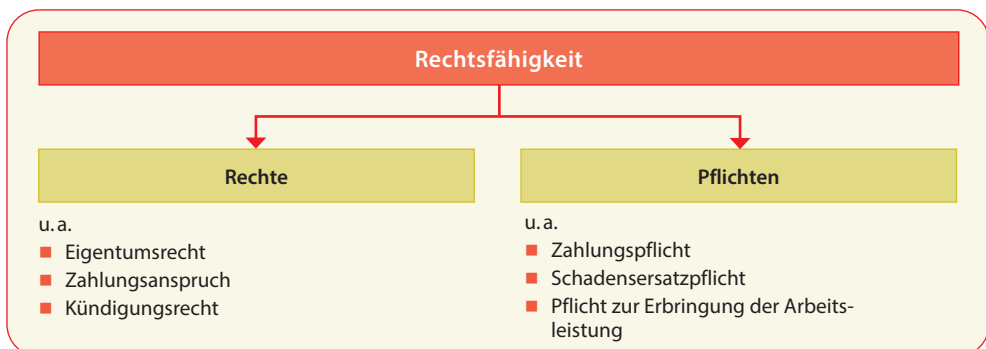
### 2.1 Natürliche und juristische Personen

- **Natürliche Personen** sind alle Menschen, unabhängig von Alter, geistiger oder körperlicher Leistungsfähigkeit.
- **Juristische Personen** stellen keine natürlichen Rechtssubjekte dar. Erst wenn bestimmte Auflagen, die die Rechtsordnung juristischen Personen auferlegt, erfüllt sind (z.B. Handels- bzw. Genossenschaftsregistereintragung oder staatliche Verleihung), werden sie ähnlich wie natürliche Personen zu Trägern von Rechten und Pflichten und können am Geschäftsverkehr teilnehmen.



## 2.2 Rechtsfähigkeit (§§ 1, 21 f. BGB)

Rechtsfähigkeit ist das Vermögen von Personen, Rechte und Pflichten übernehmen zu können.



**Natürliche Personen** erlangen Rechtsfähigkeit mit der Geburt (§1 BGB) und verlieren sie mit dem Tod.

**Juristische Personen des Privatrechts** erlangen Rechtsfähigkeit durch Gründung oder Eintragung in ein öffentliches Register (Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister) und verlieren sie durch Auflösung oder Löschung aus diesem Register.

**Juristische Personen des öffentlichen Rechts**, die ihre Rechtsfähigkeit durch Gesetz oder Verwaltungsakt (staatliche Verleihung) erlangen und diese durch Beschluss der jeweils zuständigen Behörde verlieren, werden insbesondere in Form der Körperschaft oder Anstalt tätig.

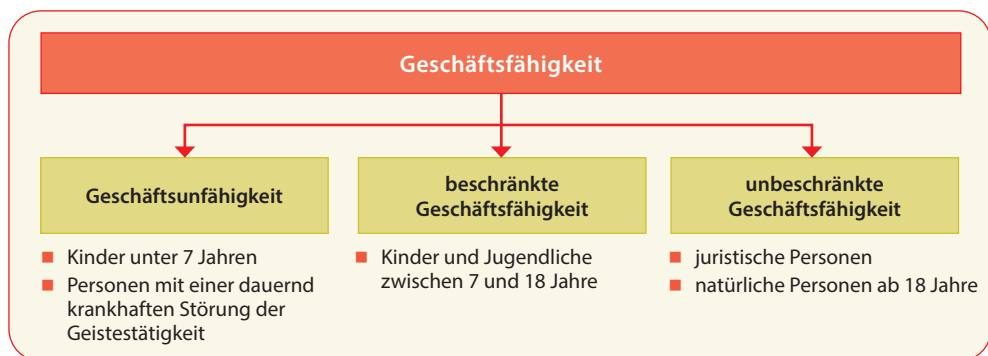
Juristische Personen werden – im Gegensatz zu natürlichen Personen – allein durch ihre Rechtsfähigkeit noch **nicht** in die Lage versetzt, selbst im Rechtsverkehr tätig zu werden. Erst mithilfe natürlicher Personen, die in Organen (z. B. Aufsichtsrat und Vorstand einer AG) bestimmte Funktionen erfüllen, können Rechtshandlungen vorgenommen werden.

## 2.3 Geschäftsfähigkeit (§§ 104 – 113 BGB)

Die Rechtsordnung gestattet nur solchen Personen den Abschluss von Rechtsgeschäften, bei denen ein bestimmtes Maß an Urteilsvermögen und Entscheidungsfähigkeit vorhanden ist. Daher kann nicht jede rechtsfähige Person ohne Weiteres z. B. einen Kauf-, Miet- oder Arbeitsvertrag abschließen. Dazu bedarf es der **Geschäftsfähigkeit**.

Eine noch Minderjährige kann zwar rechtswirksam ein Wohnhaus erben (Rechtsfähigkeit), dieses jedoch nicht von sich aus verkaufen (Geschäftsfähigkeit).

Das Maß der Geschäftsfähigkeit hängt vom Alter sowie von der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit ab. Daher sieht das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) **drei Abstufungen** in der Geschäftsfähigkeit vor.



### ► Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB)

Geschäftsunfähig sind Kinder unter 7 Jahren sowie Menschen, die sich in einem dauernden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden. Diese Personen können keine rechtsgültigen Geschäfte abschließen, für sie handeln **Eltern, Vormund oder Betreuer**.

Die sechsjährige Petra kauft für 19 EUR eine DVD. Ein Kaufvertrag kommt dabei nicht zustande, da Petra noch geschäftsunfähig ist. Ihre Eltern können die Ware an den Einzelhändler zurückgeben und die Erstattung des Kaufpreises verlangen.

Wird ein Kind allerdings von einer unbeschränkt geschäftsfähigen Person (z. B. mit einem Einkaufszettel) zu einem Einzelhändler geschickt, so tritt es dort als **Bote** auf. In diesem Fall kommt ein gültiger Kaufvertrag zwischen dem Kaufmann und dem Auftraggeber des Kindes (z. B. den Eltern) zustande.

### ► Beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 106 BGB)

Kinder und Jugendliche vom 7. bis 18. Lebensjahr sind beschränkt geschäftsfähig. Rechtsgeschäfte, die von beschränkt Geschäftsfähigen abgeschlossen werden, bedürfen der **Zustimmung des gesetzlichen Vertreters** (§§ 107, 108 BGB).

Der Kauf eines Mountainbikes durch eine Siebzehnjährige ist nur dann endgültig, wenn die Eltern vorher ihre **Einwilligung** erteilt haben oder nachträglich ihre **Genehmigung** geben.

In bestimmten Fällen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu Rechtsgeschäften beschränkt Geschäftsfähiger **nicht** erforderlich:

#### ■ wenn nur ein rechtlicher Vorteil erlangt wird (Schenkung) (§ 107 BGB)

Ein Onkel schenkt seinem zehnjährigen Patenkind eine wertvolle Briefmarkensammlung, die es auch ohne Zustimmung seiner Eltern behalten kann.

#### ■ wenn Rechtsgeschäfte mit Mitteln des Taschengeldes beglichen werden (§ 110 BGB)

Eine siebzehnjährige Auszubildende kauft sich neue Jeans. Dazu braucht sie die Zustimmung ihrer Eltern nicht, da sie die Anschaffung der Hose mit ihrem laufenden Taschengeld bar bezahlt.

#### ■ für Tätigkeiten, die ein beschränkt Geschäftsfähiger in einem vorher genehmigten Arbeitsverhältnis ausübt (§ 113 I BGB)

Eine siebzehnjährige Angestellte wird beauftragt, Büromaterial zu bestellen. Dieser Kaufvertrag ist rechtswirksam, da die Angestellte durch den unterschriebenen Arbeitsvertrag die generelle Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften hat, die sich aus einem solchen Arbeitsverhältnis ergeben.

### ► Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit

Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit besitzen alle juristischen Personen sowie alle natürlichen Personen ab 18 Jahre (*Volljährigkeit gemäß § 2 BGB*), sofern Letztere nicht geschäftsunfähig sind. Diese Personen können **selbstständig alle Rechtsgeschäfte abschließen**.

## 3 Rechtsobjekte

Gegenstand von Rechtshandlungen sind **Rechtsobjekte**. Über diese **Sachen und Rechte** können natürliche und juristische Personen (Rechtssubjekte) im Rahmen der bestehenden Rechtsnormen frei verfügen.



## 3.1 Sachen

Sachen sind körperliche Gegenstände (§ 90 BGB).

### ► Bewegliche und unbewegliche Sachen

Unbewegliche Sachen sind Grundstücke (sowie mit ihnen fest verbundene Bestandteile) und im weiteren Sinne auch Schiffe, die im Schiffsregister eingetragen sind. Alle anderen Gegenstände des Rechtsverkehrs zählen hingegen zu den beweglichen Sachen.

### ► Vertretbare und nicht vertretbare Sachen

Vertretbare Sachen sind bewegliche Sachen, die sich nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmen lassen (§ 91 BGB). Vertretbare Sachen werden häufig den **Gattungssachen** (vgl. S. 133) zugeordnet, da sie durch andere Sachen der gleichen Art ausgetauscht, d. h. ersetzt werden können (z. B. Geld, Kaffeemaschinen, Heizöl oder Kartoffeln).

Neben Grundstücken und eingetragenen Schiffen zählen alle Einzelstücke, d. h. solche Gegenstände, die aufgrund ihres einmaligen Charakters nicht oder nicht ohne Weiteres wiederbeschafft werden können, zu den nicht vertretbaren Sachen. Nicht vertretbare Sachen werden entsprechend häufig mit **Stücksachen** gleichgesetzt (vgl. S. 133).

Bei dem Originalgemälde „Mona Lisa“ von Leonardo da Vinci handelt es sich um eine nicht vertretbare Sache, während ein Poster dieses Gemäldes eine vertretbare Sache darstellt.

### ► Eigentum und Besitz an einer Sache

Im Sachenrecht ist die Unterscheidung bedeutsam, ob eine Person die **rechtliche** oder nur die **tatsächliche Herrschaft** über eine Sache ausübt.

#### ■ Eigentum (*rechtliche Herrschaft über eine Sache*)

Wer Eigentümer einer Sache ist, hat die rechtliche Gewalt, d. h., er darf – soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen – mit dieser Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen (§ 903 BGB).

Der Eigentümer eines Grundstückes kann zwar andere Personen am Betreten seines Gartens hindern, er muss allerdings die nach Gesetz zulässigen – im Interesse der Allgemeinheit liegenden – Einschränkungen dulden (Art. 14 GG). So muss der Eigentümer Vermessungen auf seinem Grundstück erlauben oder Sachen herausgeben, die auf sein Grundstück gelangt sind (z. B. Ball, Modellflugzeug).

Das **Eigentum an beweglichen Sachen** wird durch **Übertragung** verschafft, d. h. durch Einigung und Übergabe.

Durch einen Kauf- oder Schenkungsvertrag verpflichtet sich der eine Vertragspartner, Eigentum zu übertragen (**Verpflichtungsgeschäft**). Aus diesem vertraglichen Verhältnis ergibt sich die Verpflichtung, dass der bisherige Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt (**Übergabe**) und sich beide darüber verständigt haben (**Einigung**), dass auf ihn das Eigentum übergehen soll (**Erfüllungsgeschäft**).

Der bisherige Eigentümer eines Kraftfahrzeuges schließt mit seinem Vertragspartner einen Kaufvertrag ab (Verpflichtungsgeschäft). Er übergibt dem Käufer den Pkw und übereignet die Sache durch Herausgabe des Kraftfahrzeugbriefes (Erfüllungsgeschäft).

Befindet sich die Sache bei einem Dritten, erfolgt die Eigentumsübertragung durch Einigung und Abtretung (§ 931 BGB).



Zur Sicherung eines gewährten Darlehens tritt der Darlehensnehmer seine Forderungen gegenüber Dritten (Kunden) an das Kreditinstitut als Darlehensgeber ab.

Eine Besonderheit der Eigentumsübertragung wird durch § 932 BGB geregelt. In bestimmten Fällen muss der Veräußerer einer Sache nicht Eigentümer sein und trotzdem kann der Erwerber das Eigentum an der Sache erhalten.

Verkauft ein Juwelier, der von einem Kunden einen Ring zum Schätzen angenommen hat, dieses Schmuckstück an einen **gutgläubigen Dritten**, so wird dieser Eigentümer der Sache.

Der gute Glaube schützt allerdings einen Erwerber dann nicht, wenn die Sache dem eigentlichen Eigentümer gestohlen wurde oder sonstwie abhandengekommen ist.

Das **Eigentum an unbeweglichen Sachen** wird durch **Einigung** zwischen Veräußerer und Erwerber (*Auflassung*, § 925 BGB) und anschließender **Eintragung** (z. B. in das Grundbuch) übertragen (§ 873 BGB). Zusätzlich ist die notarielle Beurkundung des zwischen beiden Parteien geschlossenen Vertrages notwendig (§ 311 b I BGB).

### ■ **Besitz** (*tatsächliche Herrschaft über eine Sache*)

In den meisten Fällen ist der Eigentümer einer Sache auch der Besitzer. Damit hat dieser neben der rechtlichen auch die tatsächliche Gewalt über einen körperlichen Gegenstand. **Eigentümer ist, wem eine Sache gehört. Besitzer ist, wer eine Sache hat.**

Ein Eigentümer kann sein Haus vermieten, verpachten oder verleihen und damit den Benutzer zum Besitzer machen.

Der Besitz an beweglichen und unbeweglichen Sachen wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben (§ 854 BGB).

Selbst ein Dieb, der sich eine Sache widerrechtlich angeeignet hat, besitzt den körperlichen Gegenstand. Besitz bezeichnet ein „Haben“ und nicht ein „Haben-dürfen“, sagt somit nichts über die Berechtigung des Besitzes aus.

## 3.2 Rechte

Neben Sachen können auch Rechte wie z. B. Patente, Eigentums-, Bezugs- oder Stimmrechte zum Objekt des Rechtsverkehrs werden.

### ► **Absolute und relative Rechte**

#### ■ **Absolute Rechte** wirken gegen jedermann.

Der Eigentümer eines Grundstückes kann:

- andere Personen am Betreten des Grundstückes hindern;
- das Grundstück veräußern oder mit einer Grundschuld belasten.

Zu den absoluten Rechten zählen auch die Persönlichkeitsrechte (§ 823 I BGB) wie z. B. das Recht auf körperliche Unversehrtheit oder der Schutz der Privatsphäre.

#### ■ **Relative Rechte** bestehen nur zwischen bestimmten Personen.

- Ein Käufer, dem eine mangelhafte Ware geliefert worden ist, kann z. B. das Recht auf Nacherfüllung nur gegenüber dem Verkäufer der Ware geltend machen.
- Eine Angestellte kann ihr Recht auf Kündigung nur gegenüber dem Arbeitgeber durchsetzen, bei dem sie beschäftigt ist.

## 4 Rechtsgeschäfte

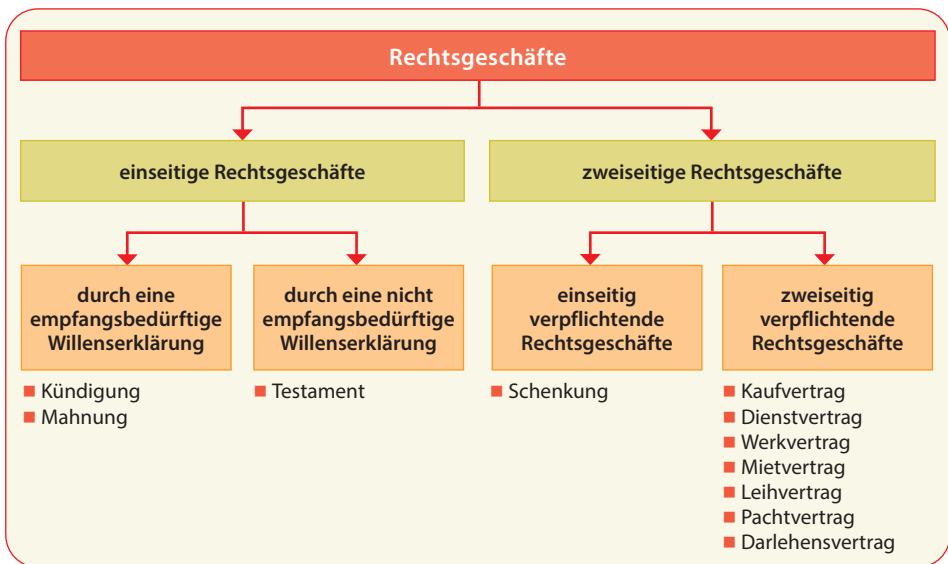
### 4.1 Zustandekommen von Rechtsgeschäften

Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es allen natürlichen und juristischen Personen, ihre Rechtsbeziehungen untereinander durch eigenen Willen frei zu gestalten (**Privatautonomie**). Im Sinne des BGB ist die Erklärung, mit der eine Person ihren Willen äußert, um eine **Rechtsfolge herbeizuführen**, eine **Willenserklärung**.

- Ein Kaufmann mietet in einem Geschäftshaus Büroräume (**Schaffung eines neuen Rechtsverhältnisses**).
- Nach einiger Zeit erfolgt auf Antrag des Vermieters eine Mietpreiserhöhung (**Änderung eines bestehenden Rechtsverhältnisses**).
- Zwei Jahre später kündigt der Kaufmann den Mietvertrag (**Auflösung eines Rechtsverhältnisses**).

Alle Rechtsgeschäfte kommen durch **entsprechende Willenserklärungen der Beteiligten** zustande.

#### ■ Arten der Rechtsgeschäfte



#### ➤ Einseitige und zweiseitige Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte, die bereits durch **eine Willenserklärung** zustande kommen, bezeichnet man als einseitige Rechtsgeschäfte. Die durch mindestens **zwei Willenserklärungen** zustande kommenden Rechtsgeschäfte nennt man zweiseitige (bzw. mehrseitige) Rechtsgeschäfte.

#### ➤ Empfangsbedürftige und nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen

Zur Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes ist die Abgabe einer Willenserklärung allein nicht immer ausreichend. Nur bei **nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen** (z. B. Testament) reicht die einseitige Erklärung des Willens für das Zustandekommen des Rechtsgeschäftes bereits aus; es wird unmittelbar nach Eintritt des Erbfalls wirksam.

**Empfangsbedürftige Willenserklärungen** führen nur dann zu Rechtsgeschäften, wenn sie der entsprechenden Person zugegangen sind, d.h. wenn diese Person vom Inhalt der Erklärung hätte Kenntnis nehmen können (§130 I BGB).

Wird ein Brief, der eine empfangsbedürftige Willenserklärung enthält, vom Zusteller in den Briefkasten geworfen, so gilt sie als zugegangen. Allerdings sollte der Absender zur Beweisführung für den zugestellten Brief das Schreiben per Übergabe-Einschreiben „Eigenhändig“ mit Rückschein versenden.

#### ➤ Einseitig und zweiseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte

Bei einseitig verpflichtenden Rechtsgeschäften werden nur einem Vertragspartner Leistungspflichten auferlegt, während bei zweiseitig verpflichtenden Rechtsgeschäften Leistungen und Gegenleistungen zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden müssen.

Eine Schenkung begründet in der Regel keine Leistungspflicht des Beschenkten, da die Zuwendung unentgeltlich erfolgt (§ 516 BGB). Wird hingegen die Schenkung mit Auflagen verbunden (§ 525 BGB) – z. B. verpflichtet sich ein Kind, für das ihm von seinen Eltern übertragene Haus Ausgleichszahlungen an die Geschwister zu leisten –, so wird auch für den Beschenkten eine Leistungspflicht festgelegt.

### ■ Formen der Willenserklärungen

Nach dem **Grundsatz der Formfreiheit** sind Willenserklärungen zur Herbeiführung von Rechtsgeschäften im Allgemeinen an keine besondere Form gebunden. Willenserklärungen können daher:

- mündlich (einschließlich telefonisch),
- schriftlich (einschließlich per Fax, über Internet oder E-Mail),
- durch schlüssiges Verhalten (konkludentes Verhalten) abgegeben werden.

Der Wille muss nicht unbedingt ausdrücklich durch Worte erklärt werden; es genügt, wenn dieser durch ein bestimmtes Verhalten **schlüssig**, d. h. erkennbar geäußert wird.

- Abgabe eines Antrages bei einer Versteigerung durch Handzeichen
- Entnahme von Waren aus Automaten
- Ein Kunde entnimmt Waren aus einem Regal im Supermarkt, legt sie in den Einkaufswagen und geht zur Kasse. Dort erfasst eine Mitarbeiterin die Einzelbeträge und rechnet ab.

Allerdings sieht der Gesetzgeber für **einige Rechtsgeschäfte bestimmte Formen für die Abgabe von Willenserklärungen** vor:

#### ➤ Gesetzliche Schriftform (§ 126 BGB)

- Kündigung von Berufsausbildungs- (§ 22 III BBlG) oder Arbeitsverhältnissen, wobei die elektronische Form ausgeschlossen ist (§ 623 BGB)
- Kündigung eines Mietvertrages (§ 568 I BGB)
- Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages (§ 492 I BGB) einschließlich des Rechts auf Widerruf (§ 495 BGB)

➤ **Öffentliche Beglaubigung** (§ 129 BGB)

Vor einem Notar oder Amtsgericht wird die eigenhändige Unterschrift des Erklärenden öffentlich beglaubigt.

- Ausschlagung einer Erbschaft (§ 1945 BGB)
- Antrag auf Eintragung in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) (§ 12 HGB)

➤ **Notarielle Beurkundung** (§ 128 BGB)

Die Beurkundung einer Willenserklärung durch einen Notar ist beim Grundstückserwerb vorgeschrieben (§ 311b I BGB)

Ein Verstoß gegen eine gesetzlich vorgeschriebene oder vereinbarte Form führt zur **Nichtigkeit** des Rechtsgeschäftes.

## 4.2 Nichtigkeit von Rechtsgeschäften

Werden bestimmte Voraussetzungen, die vom BGB an rechtswirksame Willenserklärungen gestellt werden, nicht erfüllt, ist das Rechtsgeschäft **nichtig**, d.h. **von Anfang an unwirksam**. Gründe für nichtige Rechtsgeschäfte sind:

- **Abgabe einer Willenserklärung durch einen Geschäftsunfähigen** (§ 105 I BGB)
- **Abgabe einer Willenserklärung im Zustande der Bewusstlosigkeit oder der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit** (§ 105 II BGB)
- **Die Zustimmung** (= Einwilligung im Voraus oder Genehmigung im Nachhinein) **durch den gesetzlichen Vertreter zum Rechtsgeschäft eines beschränkt Geschäftsfähigen erfolgt nicht** (§ 107 BGB)
- **Verstoß gegen eine gesetzlich vorgeschriebene oder vereinbarte Form** (§ 125 BGB)
- **Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot** (§ 134 BGB)
  - Ein Einzelhändler, der Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche verkauft, verstößt gegen das Jugendschutzgesetz (§ 10 I JuSchG).
- **Sittenwidrigkeit eines Rechtsgeschäftes** (§ 138 BGB)
  - Ein Kreditgeber nutzt die Zwangslage seines Vertragspartners zu Wucherzinsen aus.
- **Scheingeschäft** (§ 117 BGB)
  - Zur Verminderung der Grunderwerbsteuer, die beim Kauf eines Grundstückes nach der Höhe des Kaufpreises zu berechnen ist, wird im Kaufvertrag ein Preis ausgewiesen, der erheblich unter dem tatsächlich vereinbarten liegt.
- **Scherzgeschäft** (§ 118 BGB)
  - Anlässlich einer Karnevalsveranstaltung bestellt ein Gast zu vorgerückter Stunde 1 000 Flaschen Sekt für seine fünf Begleiter und sich.

## 4.3 Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften

Ist ein Rechtsgeschäft wirksam zustande gekommen, kann es unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich angefochten werden. Bis zu dieser Anfechtung ist das Rechtsgeschäft wirksam, **danach verliert es seine Gültigkeit** und wird als von Anfang an **nichtig** angesehen (§ 142 BGB).

Eine Anfechtung ist in folgenden Fällen möglich:

### ■ Anfechtung wegen Erklärungs- oder Inhaltsirrtums (§ 119 BGB)

- **Erklärungsirrtum:** In einem Kaufvertrag wird der tatsächliche Preis der Ware in Höhe von 5 000 EUR versehentlich mit 500 EUR ausgewiesen.  
(Typisch für einen Erklärungsirrtum ist es, sich zu verschreiben oder zu versprechen, ohne diesen Fehler zu bemerken.)
- **Inhaltsirrtum:** Ein Galerist verkauft einer Kundin ein Gemälde als Reproduktion, das sich noch vor der Bezahlung des vereinbarten Preises als wertvolles Original herausstellt.

### ■ Anfechtung wegen falscher Übermittlung (§ 120 BGB)

Die Willenserklärung wird von einer dritten Person oder einer Einrichtung unrichtig weitergeleitet.

- Der einer Bank erteilte Dauerauftrag wird von einem Mitarbeiter mit falschen Daten elektronisch erfasst.

### ■ Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung (§ 123 BGB)

- Der Verkäufer eines Gebrauchtwagens verneint wider besseres Wissen die Frage, ob es sich um ein Unfallfahrzeug handelt.
- Ein Hauseigentümer verbindet die Forderung nach höherer Miete mit der Drohung, Wasser und Heizung abzustellen, falls der neue Mietpreis nicht umgehend bezahlt würde.

Zur wirksamen Anfechtung ist eine **fristgemäße Anfechtungserklärung** notwendig. Erst damit wird die zuvor rechtswirksam abgegebene Willenserklärung nichtig. Fristgemäß heißt bei Anfechtungen:

- wegen Erklärungs- oder Inhaltsirrtums bzw. unrichtiger Übermittlung ohne schuldhaftes Zögern, d. h. **unverzüglich nach Feststellung des Irrtums** (§ 121 BGB),
- wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung **binnen eines Jahres nach Kenntnis der Täuschung bzw. Wegfall der Zwangslage** (§ 124 BGB).

Eine Anfechtung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit dem Zustandekommen des Rechtsgeschäftes 10 Jahre verstrichen sind.

## ► Zusammenfassung

### Rechtliche Grundlagen des Wirtschaftens

#### Rechtsordnung

- **Privatrecht**  
regelt die Rechtsbeziehungen zwischen gleichberechtigten Partnern
- **öffentliches Recht**  
ordnet die Interessen Einzelner den Erfordernissen der Gemeinschaft unter

#### Rechtsquellen

- **Gesetzesrecht**  
durch Staatsorgane erlassen und schriftlich niedergelegt
  - Gesetze
  - Verordnungen
  - Verwaltungsvorschriften
  - autonome Satzungen
- **Gewohnheitsrecht**  
durch langjähriges praktisches Handeln in der Gesellschaft anerkannte Regeln
- **Handelsbrauch**  
„Gewohnheitsrecht“ zwischen Kaufleuten

#### objektives Recht

Ausgestaltung durch ↓ den Einzelnen zum

#### subjektiven Recht

#### Rechtssubjekte

- als **Rechtssubjekte** besitzen natürliche und juristische Personen **Rechtsfähigkeit**, d. h., sie sind Träger von Rechten und Pflichten
- **Geschäftsfähigkeit** gestattet es ihnen, im Rechtsverkehr zu handeln, d. h. Rechtsgeschäfte abzuschließen

#### Rechtsobjekte

- **Sachen** sind körperliche Gegenstände
  - bewegliche Sachen
  - unbewegliche Sachen
  - vertretbare Sachen
  - nicht vertretbare Sachen
- **Eigentümer** einer Sache ist, wem sie gehört, wer die rechtliche Gewalt über sie hat
- **Besitzer** einer Sache ist, wer sie hat, wer die tatsächliche Gewalt über sie ausübt
- **Rechte**
  - absolute Rechte wirken gegen jedermann
  - relative Rechte wirken nur zwischen bestimmten Personen

#### Rechtsgeschäfte

- **Zustandekommen** durch ein- oder zweiseitige (mehrseitige) Willenserklärungen
- **Willenserklärungen** in mündlicher oder schriftlicher Form bzw. durch konkludentes Verhalten
- **Nichtige Rechtsgeschäfte** sind von Anfang an unwirksam
- **Anfechtbare Rechtsgeschäfte** verlieren mit der Anfechtung ihre Gültigkeit

- (1) *Bestimmen Sie in folgenden Fällen, ob Rechtsnormen des privaten oder öffentlichen Rechts berührt werden. Begründen Sie Ihre Meinung!*
  - a) *Die 18-jährige Irmgard Mull schließt einen Ausbildungsvertrag zur Immobilienkauffrau ab.*
  - b) *Das Finanzamt Dortmund fordert von Frau Werner die Kfz-Steuer ein.*
  - c) *Herr Mohn wird vom Gericht aufgefordert, als Zeuge in einer Strafsache auszusagen.*
  - d) *Der Hobbygärtner Peter Ahl leiht sich von seinem Nachbarn einen Sack Düngetorf.*
  - e) *Herr Siek wird nach einer Radarkontrolle mit einer Geschwindigkeit von 65 km/h innerhalb einer geschlossenen Ortschaft von der Polizei gestoppt.*
- (2) *Stellen Sie am Beispiel Ihres Ausbildungsbetriebes die Beziehungen zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts dar!*
- (3) *Erläutern Sie den folgenden Satz: Das subjektive Recht kann innerhalb des objektiven Rechts ausgestaltet werden!*
- (4) *Wie erlangen natürliche bzw. juristische Personen die Rechtsfähigkeit?*
- (5) *Erläutern Sie die Abstufungen in der Geschäftsfähigkeit! Welche Gründe mögen den Gesetzgeber dazu veranlasst haben, das Maß der Geschäftsfähigkeit vom Alter und von der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit abhängig zu machen?*
- (6) *Nehmen Sie zu der These Stellung, dass nur natürliche Personen über Rechtsobjekte verfügen können!*
- (7) *Was versteht man unter nicht vertretbaren Sachen?*
- (8) *Bei einem Wohnungseinbruch wird Ihnen Ihre Digitalkamera entwendet. Wer ist Eigentümer bzw. Besitzer, wenn die Polizei das Diebesgut bei einem Hehler sicherstellt?*
- (9) *Nennen Sie die drei grundsätzlichen Möglichkeiten, durch Willenserklärungen Rechtsgeschäfte herbeizuführen!*
- (10) *Obwohl die Abgabe von Willenserklärungen zur Herbeiführung von Rechtsfolgen im Allgemeinen formfrei ist, hat der Gesetzgeber dennoch für einige Rechtsgeschäfte Formvorschriften erlassen. Welche Rechtsfolge tritt bei einem Verstoß gegen eine solche Formvorschrift ein?*
- (11) *Grenzen Sie Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften ab!*
- (12) *Beurteilen Sie bei folgenden Fällen, ob die Rechtsgeschäfte gültig, nichtig oder anfechtbar sind. Begründen Sie Ihre Meinung!*
  - a) *Der 6-jährige Peter holt am Kiosk 2 Päckchen Kaugummi, indem er dem Verkäufer einen Zettel mit der schriftlichen Anweisung der Mutter zum Kauf übergibt.*
  - b) *Der Geschäftsführer eines abstiegsgefährdeten Bundesligaklubs vereinbart mit der gegnerischen Mannschaft für den Fall eines Sieges seines Teams die Zahlung einer Prämie von 250 000 EUR.*
  - c) *Der betrunkene Paul schenkt seinem Zechkumpan Erwin, ohne zu wissen, was er tut, seine wertvolle Armbanduhr.*
  - d) *Herr Wagner verkauft an Herrn Burg seine Eigentumswohnung. Um die Notariatsgebühren einzusparen, will man auf die Beurkundung des Kaufvertrages verzichten.*

- e) Frau Werner, die ohne jede Kaufabsicht erstmals eine Auktion besucht, winkt ihrer Freundin zu. Der Versteigerer, der dieses Handzeichen als Höhergebot deutet, erteilt Frau Werner den Zuschlag, als nach seiner dreimaligen Wiederholung des neuen Höchstgebotes kein Übergebot mehr abgegeben wird, sodass Frau Werner als Meistbietende eine wertvolle Antiquität gekauft hat.
  - f) Der Rentner Paul Otto erwirbt Aktien, von denen er sich einen Anstieg des Kurses verspricht. Als die Kurse jedoch sinken, will er den Kauf rückgängig machen.
  - g) Eine 16-Jährige kauft ohne Einwilligung ihrer Eltern im Internet ein Handy auf Raten. Als die Erziehungsberechtigten später vom Kauf erfahren, verweigern sie die Zustimmung zu diesem Geschäft.
  - h) Eine Mitarbeiterin ist aufgrund ihrer guten Zeugnisse eingestellt worden. 3 Wochen später stellt sich jedoch heraus, dass sie ihre Bewerbungsunterlagen gefälscht hat.
  - i) Eine 6-Jährige kauft von ihrem Taschengeld ein Malbuch.
- (13) Verdeutlichen Sie je an einem selbst gewählten Beispiel die Anfechtung wegen Inhaltsirrtums, Erklärungsirrtums und arglistiger Täuschung!
- (14) Die Anfechtung ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung. Nehmen Sie Stellung zu dieser Behauptung!

## 5 Kaufvertrag

### 5.1 Zustandekommen des Kaufvertrages

Im Laufe der Vertragsverhandlungen haben sich Verkäufer und Käufer mit der **Anfrage**, dem **Angebot**, der **Bestellung** und der **Auftragsbestätigung** über die Bedingungen geeinigt, unter denen der Kaufvertrag abgewickelt werden soll.

Voraussetzung zum Abschluss eines Kaufvertrages sind jedoch nur zwei übereinstimmende Willenserklärungen, die als **Antrag** und **Annahme** bezeichnet werden. Mit dem Antrag wendet sich derjenige, der einen Kaufvertrag abschließen möchte, an seinen Partner. Die Annahme ist die Willenserklärung desjenigen, an den sich der Antrag richtet.

**Antrag und Annahme können vom Verkäufer oder vom Käufer ausgehen:**

- ▶ Hat der Käufer noch keine konkreten Vorstellungen über die zu erwerbende Ware, wird er seinen Kaufwunsch vortragen (**Anfrage**), der **Antrag** aber wird vom Verkäufer formuliert werden.

